

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2397



An den Schleswig-Holsteinischen Landtag
Sozialausschuss
Frau Sigrid Tenor-Alschausky
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

27. September 2007

Stellungnahme des Landesjugendrings zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

der Landesjugendring begrüßt die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein intendierte Stärkung des Kinderschutzes im Land. Mit diesem Gesetz wird deutlich gemacht, dass Kinder- und Jugendschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, an der alle Bürgerinnen und Bürger mitzuwirken haben und zugleich der Staat ein besonderes Wächteramt hat, um den in § 1 des Gesetzesentwurfs genannten Rechten von Kindern und Jugendlichen Geltung zu verschaffen. Da es in dem Gesetz um den Schutz von Kindern und Jugendlichen geht, schlagen wir vor, im Gesetz auch durchgehend von Kinder- und Jugendschutz zu sprechen. Dementsprechend müsste die Überschrift zu § 2 z.B. „Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes“ lauten.

Um die Ziele des Gesetzes umzusetzen, bedarf es aber der Bereitstellung ausreichender personeller, sachlicher und finanzieller Ressourcen für die Träger der freien Jugend-, Gesundheits- und Behindertenhilfe sowie ihrer Verbände als auch der Jugendämter.

§ 2 „Grundsätze des Kinderschutzes“ (hier: Abs. 5)

Zu fragen ist, ob die Installation einer einheitlichen Telefonnummer über die regionale Fachkräfte erreichbar sein sollen, wie sie in § 2 Abs. 5 vorgesehen ist, nicht kostengünstiger über die Nutzung der allgemeinen Notrufnummer 110 erreicht werden kann. Von dort aus könnten entsprechende Telefonate an den Krisendienst des zuständigen Jugendamtes weitergeleitet werden.

§ 3 „Aufgaben der Jugendämter“ (hier: Abs. 5)

§ 4 „Angebote zu Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien“ (hier: Abs. 3)

§ 5 „Förderung überregional tätiger Träger des Kinder- und Jugendschutzes“

Die § 3 Abs. 5 festgeschriebene Berichtspflicht der Verwaltung des Jugendamtes gegenüber dem Jugendhilfeausschuss wird von uns ausdrücklich begrüßt, genauso wie die in § 4 Abs. 3 genannte Förderung der Familienbildung und die in § 5 genannte Förderung überregional tätiger Träger des Kinder- und Jugendschutzes. Wir fragen uns allerdings, ob es den Familienbildungsstätten auch gelingt, mit ihren Angeboten Problemfamilien wirklich zu erreichen. In einer zu entwickelnden Verordnung über die Förderung von Familienbildungsstätten müssen auch Bedingungen aufgeführt werden, unter denen niedrigschwellige Beratungsangebote für junge Menschen, die Probleme mit der Kindererziehung haben, gefördert werden können.

§ 7 „Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder“

Mit den in diesem Paragraphen enthaltenen Regelungen soll die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (U4 bis U 9) erhöht werden. Zu fragen ist, ob die Einrichtung einer solchen zentralen Stelle tatsächlich dazu beiträgt, die Zahl der Kindeswohlgefährdungen deutlich zu senken. Daher schlagen wir vor, nach spätestens drei Jahren eine Evaluation dieser Einrichtung vorzunehmen.

§ 9 „Lokale Netzwerke Kinderschutz“

Wir fragen uns, ob es auf Dauer überhaupt möglich sein wird, ein solches Netzwerk mit Leben zu füllen. Darüber hinaus schlagen wir vor, den Punkt 5 in Absatz 2 „Individuelle Fallerörterung mit Einverständnis der Betroffenen“ ersatzlos zu streichen. Außerdem müsste sicher gestellt werden, wie die Ergebnisse der lokalen Netzwerke Kinderschutz in die Kooperationskreise nach § 13 eingebracht werden können.

§ 14 „Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung“

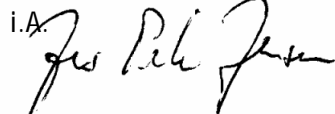
Der Landesjugendring begrüßt die in diesem Paragraphen enthaltene klare Regelung, dass Schule, Jugendarbeit, Polizei und Familien- oder Vormundschaftsgericht in Fällen von Kindeswohlgefährdung wirkungsvoller zusammen arbeiten sollen.

§ 15 „Landeskinderschutzbericht“

Die Jugendverbände begrüßen, dass sich das Land verpflichtet, einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl vorzulegen. Wir würden es jedoch für sinnvoll halten, wenn der Bericht weiter gefasst werden könnte und auch grundsätzliche Aussagen zum Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein enthalten würde. Der Bericht muss dann natürlich auch einen anderen Titel haben, z.B. „Landes-Kinder- und Jugendbericht“. Im Falle einer solchen Erweiterung bitten wir, in die im Abs. 2 genannte Kommission zur Erarbeitung des Berichts auch den Landesjugendring aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Jens Peter Jensen
Geschäftsführer